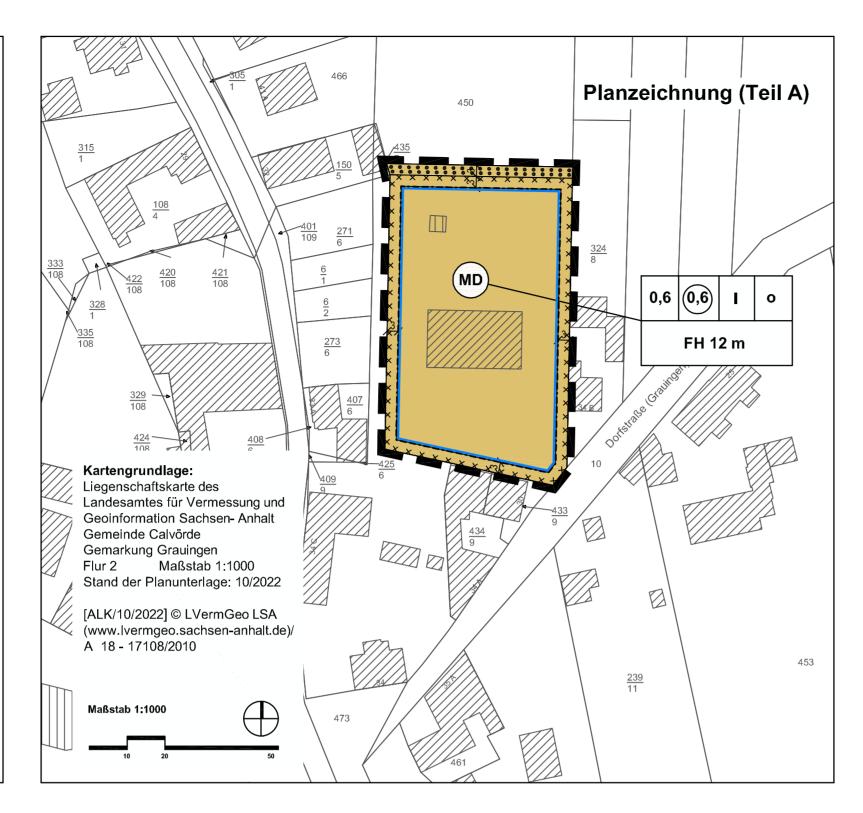
Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

- § 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- (1) Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Dorfgebieten die gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig sind.
- § 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- (1) Die festgesetztenen Firsthöhenangaben beziehen sich auf eine Bezugshöhe von 80 m ü. NHN (mittlere Geländehöhe).
- (2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Traufhöhe der Hauptgebäude über dem Bezugspunkt um mindestens 1,50 m geringer sein muss als die Firsthöhe des jeweiligen Gebäudes über dem Bezugspunkt.
- § 3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzte Nadelgehölzhecke ist zu erhalten oder durch eine Gehölzhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zu ersetzen.

Hinweis:

Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte (z.B. Bodenbrüter) ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. -30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.



Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)



Grundflächenzahl (GRZ)



Geschossflächenzahl als Höchstmaß



Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß



FH 12 m Firsthöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt gemäß

2. überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

§ 2 der textlichen Festsetzungen

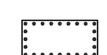


Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

4. sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)



Flächen für deren Böden ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen besteht (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Grauingen Dorfstraße, Flur 2, Flurstück 450 (Teilfläche)" im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erarbeitet	Den Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung beschlossen	Der Entwurf des Bebauungsplanes hat öffentlich ausgelegen	Den Bebauungsplan als Satzung beschlossen
vom Gemeinderat der Gemeinde Calvörde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.08.2023 bekanntgemacht am	vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr. 14a, 39167 Irxleben	vom Gemeinderat der Gemeinde Calvörde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 14.12.2023	vom 08.01.2024 bis 12.02.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 21.12.2023 gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht).	vom Gemeinderat der Gemeinde Calvörde gemäß § 10 BauGB am 27.03.2024
lecken Calvörde, den 09.04.2024	Irxleben, den 02.04.2024	Flecken Calvörde, den 09.04.2024	Flecken Calvörde, den 09.04.2024	Flecken Calvörde, den 09.04.2024
gez. H. Nitzschke L.S. Der Bürgermeister	gez. J. Funke L.S. Architekt für Stadtplanung	gez. H. Nitzschke L.S. Der Bürgermeister	gez. H. Nitzschke L.S. Der Bürgermeister	gez. H. Nitzschke L.S. Der Bürgermeister
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	Inkraftgetreten	Planerhaltung § 215 BauGB		
	Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 18.04.2024 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.		
Flecken Calvörde, den 09.04.2024	Flecken Calvörde, den 28.05.2024	Flecken Calvörde, den		
gez. H. Nitzschke L.S. Der Bürgermeister	gez. H. Nitzschke L.S. Der Bürgermeister	Der Bürgermeister		

Satzung der Gemeinde Calvörde über den Bebauungsplan "Grauingen Dorfstraße, Flur 2, Flurstück 450 (Teilfläche)"

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches bekanntgemacht am 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 27.03.2024 die Satzung über den Bebauungsplan "Grauingen Dorfstraße, Flur 2, Flurstück 450 (Teilfläche)", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.



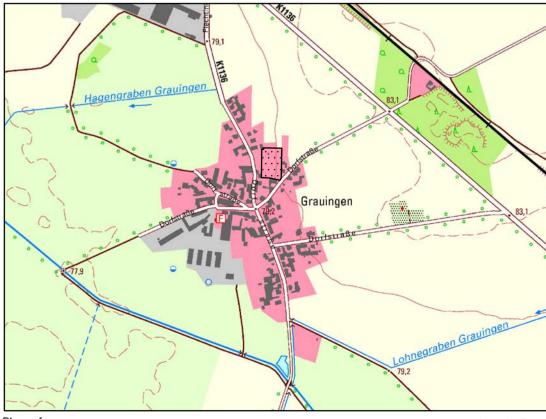
Gemeinde Calvörde

Verbandsgemeinde Flechtingen Landkreis Börde

Bebauungsplan "Grauingen Dorfstraße, Flur 2, Flurstück 450 (Teilfläche)"

im Verfahren nach § 13a BauGB

Abschrift der Urschrift Maßstab: 1:1000



Büro für Stadt- Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke 39167 Irxleben, Abendstr.14a

Lage im Raum [TK10/ 10/2016] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A 18 - 17108/2010